

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 9. April 1997

774. Privater Gestaltungsplan «Industriezone Aathalstrasse», Uster

Für das in der Industriezone gelegene Areal der ehemaligen Spinnereifabrik in Oberuster ist ein privater Gestaltungsplan aufgestellt worden. Der Gemeinderat stimmte diesem am 21. Oktober 1996 zu. Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel eingelegt worden. Die Stadt Uster ersucht mit Schreiben vom 17. Januar 1997 um die Genehmigung der Vorlage.

Mit dem vorliegenden Gestaltungsplan soll die Zulassung von Handels- und Dienstleistungsbetrieben in der Industriezone ermöglicht werden. In der Industriezone sind gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG) grundsätzlich nur industrielle und gewerbliche Betriebe zugelassen. Die erwünschte Öffnung der Nutzungsmöglichkeiten soll im Rahmen eines Gestaltungsplans erfolgen. Da es sich um ein weitgehend überbautes Industriegebiet handelt, kann sich der Inhalt eines Gestaltungsplans auf einzelne Anordnungen beschränken (§ 83 Abs. 4 PBG).

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der vom Gemeinderat der Stadt Uster am 21. Oktober 1996 beschlossene private Gestaltungsplan «Industriezone Aathalstrasse», Oberuster, wird genehmigt.

II. Dispositiv Ziffer I dieses Beschlusses ist gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Uster, 8610 Uster (unter Beilage von drei mit Genehmigungsvermerk versehenen Sätzen der Vorlage), die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi



Stadt
Uster

Exemplar des
Amtes für Raumplanung

Privater Gestaltungsplan "Industriezone Aathalstrasse" Oberuster

Mit öffentlich-rechtlicher Wirkung gemäss § 85 PBG

Vorschriften samt Plan 1 : 5 000

Zustimmung der Grundeigentümer vom Juli 1996:

Trümpfer AG, 8610 Uster

Heinrich Trümpfer

PMA-Elektro AG, 8610 Uster

St. M. Stuber

Schindler & Scheibling AG, 8610 Uster

Schindler & Scheibling

Zustimmung durch Gemeinderat am 21. 10. 1996 mit Beschluss Nr. 152

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

[Signature]

Der Sekretär:

[Signature]

9. April 1997

Vom Regierungsrat am

mit Beschluss Nr. 774 genehmigt.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

[Signature]



Vorschriften zum privaten Gestaltungsplan «Industriezone Aathalstrasse», Oberuster

Die Gemeinde Uster erlässt, gestützt auf § 85 ff. des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG), den privaten Gestaltungsplan «Industriezone Aathalstrasse», Oberuster, mit den folgenden Vorschriften:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Der private Gestaltungsplan «Industriezone Aathalstrasse», Oberuster, bezweckt die Öffnung der Industriezone I5 für Handels- und Dienstleistungsgewerbe.

Art. 2

Geltungsbereich/Bestandteile

Der Gestaltungsplan gilt für das im Plan bezeichnete Industriegebiet I5 an der Aathalstrasse in Oberuster und beinhaltet die nachstehenden Vorschriften.

Art. 3

Übergeordnetes Recht

- 1 Soweit die nachstehenden Vorschriften nichts Abweichendes bestimmen, gilt im Gestaltungsplangebiet die Bau- und Zonenordnung der Stadt Uster.
- 2 Wird der Gestaltungsplan aufgehoben, gilt im Gestaltungsplangebiet die zu diesem Zeitpunkt gültige Bau- und Zonenordnung.

B. Vorschriften

Art. 4

Handels- und Dienstleistungsgewerbe sowie provisorische Gemeinschaftsunterkünfte sind gestattet.

C. Schlussbestimmungen

Art. 5

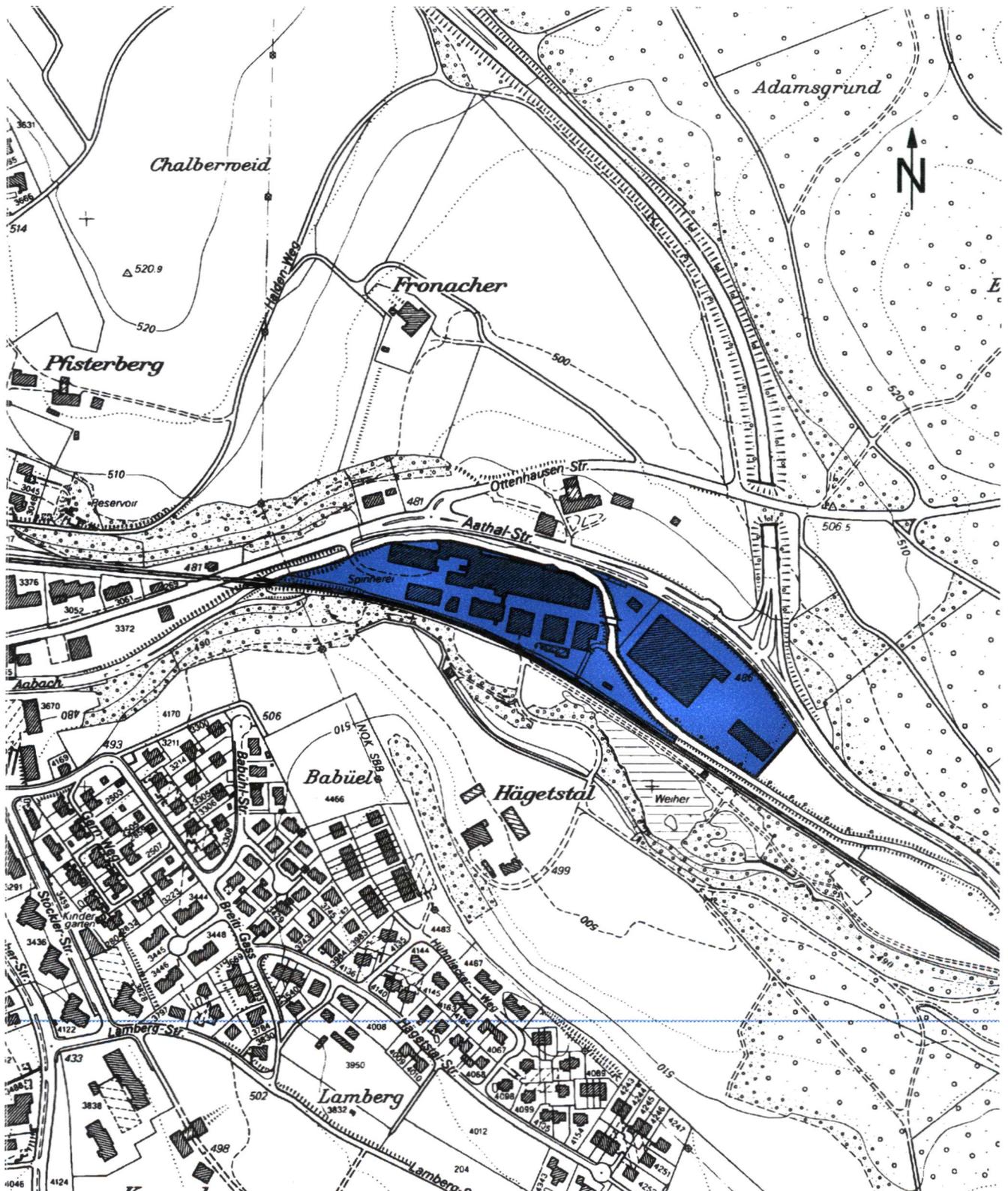
Inkrafttreten

Der Gestaltungsplan tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Privater Gestaltungsplan

"Industriezone Aathalstrasse", Oberuster

Situation 1 : 5'000



 Perimeter